



∴ Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren ∴

: 2023/06/06 : PLANSPIEL : TAG 8252 :

∴ Ausarbeitung einer Klage / Beschwerde mit Sicht auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ∴

∴ **STICHWORT(e)** ∴

: Querulanz, Klimanotstand, Widerstandsrecht, Abstimmung, Teilhabe, Autismus, Behinderung, Kinderrechte, Krankenversicherung, Staatsideologie :

Art und Form – also Bezeichnung(en) des Rechtsstreit / Verfahren – der hierbei Heute in diesem Schriftsatz erhobenen Klage / Beschwerde eines hier so beantragten Gerichtsverfahren [~ Rechtsstreit], also somit primär die damit verbundene (vorab erforderliche) klärende Ermittlungstätigkeit durch die Sozialgerichtsbarkeit – mit auf Grund meiner Defizite als hierbei nur begrenzt sachkundiger Bürger + Nicht - Jurist in der hierbei ausreichenden Handhabung und Erfolg und Ziel orientierten Umsetzung der Regelungen / Auslegungen der SGG und ebenso BVerfGG / u.A. Europäische Menschenrechtskonvention (MRK) + Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen + anderer in der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen \ – ist der Bewertung und Zweckmäßigkeit entsprechend in das pflichtgemäße Ermessen der Gerichtsbarkeit überantwortet und hat nach Rücksprache mit einem noch zu benennenden Rechtsbeistand >>> siehe PKH-Antrag unter (8) <<< dann Geltung und Bestand. Dieser Aufbau gilt entsprechend der finalen Ausarbeitung durch den dabei noch zu benennenden Rechtsbeistand dem hier Ihnen vorab aufgezeigten Sinn und Inhalt folgend ! In dem Sinne vom Sprachgebrauch - wie folgt - also Kläger, Antragsteller und / oder Beschwerdeführer bzw. Beklagte [Plural], Antragsgegner und / oder Beschwerdegegnerinnen !

Klage / Beschwerde IN DEM RECHTSSTREIT / VERFAHREN

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

[~ Individualkläger ~]

ebenso in Vertretung und in Form einer hierbei beabsichtigten Sammelklage für ebenfalls von diesem elementaren Rechtsbruch unserer gesellschaftlichen Grundordnung und auch geltender Gesetze betroffenen Menschen, Bürger und Bürgerinnen, der BRD

[~ Kollektivkläger*innen ~]

- Antragsteller und Kläger - Beschwerdeführer -

In meinem individuellen Einzelfall benenne ich als 'GEGNER', bzw. in dem mir eigenen Sprachgebrauch als Kontrahenten in diesem feinen Match, das 'Jobcenter Landkreis Kusel', Fritz-Wunderlich-Str. 49b, 66869 Kusel und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel', Trierer Str. 49-51 in 66869 Kusel, welches in Vertretung durch dessen Justiziar, Herr Ass. jur. Peter Simon - Geschäftsführer / Werksleiter des 'Jobcenter' -, in Vertretung des hierbei Verantwortlichen Herr Landrat Otto Rubly, in Vertretung des hierbei zuständigen Verantwortlichen bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz und in Vertretung des hierbei zuständigen Verantwortlichen bei der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland; handelt.





Mit dem Begriff Jobcenter werden die gemeinsamen Einrichtungen (gE) der Bundesagentur für Arbeit (B A) und eines kommunalen Trägers bezeichnet. Durch die eindeutige Weigerung eines Beklagten; also i.d.S. dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', welches de facto ja in Vertretung für diese Bundesagentur tätig ist, ergibt sich hier somit eine Situation, dass die in eigentlicher Vertretung für die staatliche Obrigkeit Beklagte 'Jobcenter Landkreis Kusel' pp – also eigentlich als eine von der Legislative lt. Grundgesetz streng getrennte Verwaltung und Teil der Exekutive – gemäß Art. 87 GG ohne Frage eine bundeseigene Verwaltung und bundesunmittelbare Selbstverwaltung ist, welche dann als Bundesagentur für Arbeit und einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Recht durch das so benannte 'Jobcenter Landkreis Kusel' nur vertreten wird.

Antragsgegner und Beklagte - Beschwerdegegner - sind also entsprechend der realen Wirklichkeit die hierbei zuständigen Verantwortlichen bei der derzeitigen Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. Da es sich in diesem Verfahren auch wegen einer hier gleichzeitig eingereichten 'Gehorsrüge' / ähnlich anwendbarer Klagearten + Streitgegenstände \ gegen die hierbei direkt involvierte Sozialgerichtsbarkeit handelt; und wegen der, bereits mehrfach von der EU-Gerichtsbarkeit angemahnten, so dem Verfassungsgebot ja nun wirklich nicht folgenden 'staatsorganisatorisch' (nicht) verwirklichten 'Gewaltenteilung' in der BRD gerade auch die gesamte Justiz davon betroffen ist, muss also i.d.S. im so von mir bezeichneten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse und im Sinne des Gemeinwohl' die staatlichen Organe und politisch Verantwortlichen der BRD in Gänze als Antragsgegner und Beklagte - Beschwerdegegner - benannt werden !

Eigentlich Beklagter bei diesem Streitpunkt "Querulanz" [= Begründung und Argumentation =], und der geltenden Rechtsnormen und gesetzlichen Bestimmungen der 'Rechtsnatur' und dem Individualinteresse des Klägers [~ Individualkläger ~] zuwider handelnden 'Amtstätigkeit', ist aber eindeutig in Vertretung für die oben benannten Beklagten / Beschwerdegegner; Herr Ass. Peter Simon, als Justiziar und Werksleiter / Geschäftsführer des 'Jobcenter Landkreis Kusel'. Gleiches gilt dann entsprechend für andere 'Amtspersonen' und 'Verantwortliche' in Vertretung für die oben benannten Beklagten / Beschwerdegegner, welche die 'Rechtsnatur' andere Menschen / Bürger [~ Kollektivkläger*innen ~] geschädigt haben.

Antragsgegner und Beklagte - Beschwerdegegnerinnen -

Ich erhebe Beschwerde und Klage wegen verweigerten Leistungen / Ansprüchen gemäß den geltenden Rechtsnormen und gesetzlichen Grundlagen nach dem GG, SGB [Und ebenso auch der UN-BRK, UN-Kinderrechtskonvention, anderer in der Rechtshoheit der BRD und EU geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen





!] und erhebe als Bürger; so auch in Vertretung für andere Menschen / Bürger*innen" im Gesamtzusammenhang mit den Lebensschicksalen Anderer, welche ebenso von diesem staatlich (nur teilweise) legitimierten Unrecht im so von meiner Person benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' gleichfalls von diesem so (teilweise) dem geltenden Recht und den gesetzlichen Bestimmungen, so gerade auch das Gemeinwohl und die 'guten Sitten' (anscheinend) vorsätzlich schädigenden und dem Verfassungsgebot nicht folgendem staatlichen Handeln, Betroffenen; in Form einer "Individualklage" und ebenso auch als "Sammelklage" Klage bzw. Beschwerde, in der hierbei geeigneten Form und den formalen Ansprüchen der Gerichtsbarkeit genügenden Erfordernissen, und beantrage,

(1) dass das als erstinstanzlich hierbei unstrittig zuständige Gericht, anzunehmend also das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, den Sachverhalt eines nunmehr seit 3¾ Jahren im Leistungsbezug immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz nicht nur bei dem Kläger [~ Individualkläger ~] einer umfassenden Prüfung und Ermittlung des Sachverhalt zu unterziehen hat; da es sich lt. den Angaben der hierbei involvierten Sozialverbände, so auch der Clearingstelle in der Pfalz, dabei ebenso um die im Krankheitsfall und in einer gesundheitlichen Notlage abgesicherten Lebenssituation, i.d.S. einer so nicht zu rechtfertigenden Schmälerung des 'sozio-kulturellen Existenzminimum', von (incl. Dunkelziffer) mehr als 800.000 Menschen in der BRD, und insoweit (anzunehmend) einer vorsätzlichen Schädigung des "Gemeinwohl" durch ' Träger der staatlichen Gewalt ' handelt. Diese Forderung ist in direktem Zusammenhang mit einer 'selbst bestimmten Lebensführung und gleichberechtigten Teilhabe' zu betrachten.

(2) dass die Sozialgerichtsbarkeit in direktem Zusammenhang mit dem fehlenden Krankenversicherungsschutz; als nur ein Symptom eines als systemisch zu kennzeichnenden 'Problemkomplex', und somit grundlegendem Rechtsbruch im Widerspruch zu den geltenden gesellschaftlichen Normen und rechtlichen Grundlagen der BRD; die allgemeine Handhabung "Querulanz" des / der Beklagten, ebenso des SG und LSG RLP, so (anzunehmend) auch der Sozialgerichte / Verwaltung BRD in Gänze, im Gesamtzusammenhang mit den verschiedenen anhängigen Verfahren und dem eigentlich primären und wesentlichen Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger von ihm benannt als "Gleichberechtigte und sicher auch gerechtfertigte Teilhabe in und mit der Gesellschaft in Form einer selbst bestimmte Lebensführung, also eines Leben in Würde und freien Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetz ohne eine ja ansonsten zwangsläufig fortbestehende Zwangsverpflichtung zum Bezug von staatlichen Leistungen" einer 'grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit' betreffend der Handhabung der staatlichen Organe, hier delegierend





handelnd und tätig durch das 'Jobcenter Landkreis Kusel' und das 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' in Vertretung für die oben benannten Beklagten / Beschwerdegegner, in diesem Rechtsstreit / Verfahren im Rahmen einer umfassenden Ermittlung des Sachverhalt / Beweiserhebung wertet und bewertet und dann innerhalb angemessener Frist abschließend zu einem Urteil / Beschluss so " im Namen und zum Wohl des Volkes " kommen mag. Ich verweise in diesem direktem Zusammenhang auf den Antragspunkt (4) und ANLAGE 02 als das was die Gerichtsbarkeit als vorrangig zu werten hat ! Ebenso ist der von den staatlichen Organen der BRD beanspruchte Sachverhalt; einer 'freien' Berufswahl im Sinne des Art. 12 GG und somit einer gleichberechtigten Teilhabe in und an der Gesellschaft und auch im so benannten 'allgemeinen' Arbeitsmarkt in Form einer autarken selbstbestimmten Lebensführung für einen 'Mensch mit (oder eben auch ohne) Behinderung' unabhängig von Sozialleistungen in menschlicher Würde, der freien Entfaltung von Persönlichkeit, sowie die Unverletzlichkeit des Leben" i.S.d. Art. 2 GG, gerade aber auch die Unverletzlichkeit der Ausübung des Glauben, einer Religion oder auch einer Weltanschauung i.S.d. Art. 4 GG; durch die hierbei zuständige Gerichtsbarkeit einer grundlegenden Prüfung und insbesondere Neubewertung [= Begründung und Argumentation =] zu unterwerfen und auch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung der BRD zu verhandeln. Dabei ist das Gericht aufgefordert den strittigen Sachverhalt im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' als grundsätzlich zu behebende anscheinend strukturell bedingte und i.d.S. systemimmanente "Diskriminierung" und dem geltenden Recht widersprechende Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Autisten und anderen Menschen mit oder eben [Im Sinne des § 99 (3) SGB IX so grammatikalisch und rechtlich vollkommen abwegig !] anderen Behinderungen zu werten ! In dem Zusammenhang sollte insbesondere das beim LSG RLP bereits anhängige als gesondert zu wertende Beschwerdeverfahren "Teilhabe" [AZ SG Speyer < S 7 AS 707/21 > LSG RLP < L 3 AS 55/23 >] bei der Ermittlungstätigkeit des Gericht in diesem Rechtsstreit / Verfahren ausreichend gewürdigt werden. Im Besonderen somit auch das vorab zu dem 'Beschluss' durch Herr Richter Dr. Pauls – mit diesen 8 Umzugskarton als einzigem Inhalt / Umfang durch die 7. Kammer des SG Speyer verhandelten Verfahren – übermittelte "rechtliche Gehör" in Form (auch) von statistischem Zahlenmaterial und einer EU-Ratsanfrage "Autismus und inklusive Beschäftigung" an die europäische Kommission von 2021.

(3) dass das Gericht diese Klage / Beschwerde und den Rechtsstreit / dieses Verfahren im Zusammenhang mit (1) - (7) auch im Sinne von Autismus als so benanntes "zivilisatorisches Regulativ" und somit einer hierbei erforderlichen gleichberechtigten Partizipation dieses Personenkreis an der Entscheidungsfindung und einer gleichberechtigten Teilnahme zur



Bewältigung dieser planetaren Krise als Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren neben dem individuellen Interesse des Kläger (pp) zwecks vollständigen Wiederherstellung seiner 'Rechtsnatur' ebenso im vom Kläger (pp) so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse' – *und somit dem 'völkischen' Gemeinwohl* – in Vertretung für die noch zu benennenden Mitkläger / Mitbeschwerdeführer und ebenso Innen; wegen dem vom IPCC, überstaatlichen Gremien und dem amtierenden UN-Generalsekretär, geforderten akuten Handlungsbedarf, dem vom EU-Parlament bereits 2019 postulierten 'Klimanotstand' und den verbindlich für das politische Handeln zu wertenden Abkommen von Paris 2015 - anderen in der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und internationalen Vereinbarungen und Bestimmungen wie beispielsweise der UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention; als hierbei strittigen Sachverhalt <<< einer „gleichberechtigten Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung pp“ im Widerstreit zu einer das Gemeinwohl nur unzureichend bzw. überhaupt nicht berücksichtigenden, ja schädigenden, so benannten „Staatsideologie“ >>> annimmt; und diesen Rechtsstreit / dieses Verfahren in direktem Zusammenhang mit dem so benannten Klima-Urteil 2021 des BVerfG und dem damit geforderten Erhalt demokratischer Werte in einer jetzt schon absehbaren zukünftigen nationalen und globalen Zukunft wertet, und im Sinne und zum Nutzen des deutschen Volkes – i.d.S. also bei diesem globalen Dilemma auch im strafrechtlich relevanten Zusammenhang eines 'Ökozid' und somit der menschlichen Spezies in Gänze – verhandelt. In direktem Zusammenhang zu "Autismus als zivilisatorisches Regulativ" wird auch beantragt, dass die so anzunehmend auf Grund von "Querulanz" nicht korrekt gehandhabten „Beschlüsse“ vom Sozialgericht Speyer [insbesondere Aktenzeichen < S 7 AS 700/22 >] bzw. die bereits dabei anhängige "Beschwerde beim LSG RLP [Aktenzeichen < 3 AS 55/23 >] bei der Entscheidungsfindung, also einer umfassenden sachgemäßen Prüfung und Beweiserhebung bei der Erledigung der Streitpunkte (1) - (7), vom Gericht auch ebenso im historischen Kontext von mehr als 30 Jahren 'erzwungenem' Leistungsbezug und der Weigerung einer "gleichberechtigten Teilhabe" für den Kläger / Beschwerdeführer durch die staatliche Obrigkeit berücksichtigt wird. Es geht dabei eindeutig um » Autismus als Regulativ bei einer so vom Kläger / Beschwerdeführer benannten 'zivilisatorischen Fehlentwicklung' « ! Das wird der noch zu benennende Gutachter / die Gutachterin in der dann erfolgten psychologischen Begutachtung u.A. wegen den Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, einer so nicht vorhandenen Vermittlungsfähigkeit alleinig in den Lohn abhängigen Arbeitsmarkt, und den psychischen Besonderheiten und Absonderlichkeiten meiner Person Ihnen, also der hierbei zuständigen Gerichtsbarkeit, dann schon erklären wie Autismus in der Schublade 'Asperger-Syndrom' und dieser fleischlichen Ummantelung benannt als Arno Wagener ganz prächtig zu diesem 'Streitpunkt' passt !





Und möge mir das dabei zuständige Gericht den mir eigenen Sprachgebrauch als Kontrahenten in diesem feinen Match gestatten. Gerade der Grundsatz einer "Waffengleichheit" bei der individuelle Prägung und diesem "Menschsein" verlangt es ja !

(4) dass der Antragsgegner / Beschwerdegegner / die Beklagten (pp) – in dem Sinne also auch das Sozialgericht – vom Gericht verpflichtet wird in direktem Zusammenhang mit (1) - (8) Gründe für die pauschal erfolgten Ablehnungen der vom Kläger formal korrekt den / dem Beklagten übermittelten Rechtsbegehren anzugeben. Die / der Beklagte soll also vom Gericht verpflichtet werden dem Gericht, also i.d.S. dem Kläger zur Wahrnehmung seiner Rechtsansprüche gegenüber den Beklagten, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, ob die gerechtfertigten Leistungsansprüche des Kläger möglicherweise wegen 'rechtswidriger' Mutmaßungen abgelehnt wurden. Die / der Beklagte soll also vom Gericht verpflichtet werden, die Gründe für diese grundlegende " Ablehnung – Verweigerungsmethodik " anzunehmend > (2) < aus der Rechtfertigung eines "wahnhaften Querulantentum", und / oder gegebenenfalls andere 'berechtigte' Gründe dazu, anzugeben. Was i.d.S. als Auskunftsklage im Sinne einer allgemeinen Leistungsklage (§ 54 SGG) zu werten ist. >> ANLAGE 02 Des Klage - Beschwerdeantrag beinhaltet das Begehren des Klägers auf Schadenersatz („ Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen."), das ebenfalls in Form einer Leistungsklage nach § 54 SGG zu verfolgen ist. Insgesamt handelt es sich um eine objektive Klagenhäufung nach § 56 SGG, die sich gegen die / den Beklagten richtet.

(5) dass der Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagte (pp) vom Gericht verpflichtet wird in direktem Zusammenhang mit (1) + (2) + (3) + (4) dem Antragsteller / Kläger nun endlich einmal die im Zusammenhang mit der Erstellung dieses " Gutachten " [= in Anführungszeichen] vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) anzunehmend erfolgte Abschrift des Audio-Mitschnitt des betreffenden 'Begutachtungstermin' von 11/2020 dem Antragssteller / Beschwerdeführer + Kläger auszuhändigen. Dieser Audiomitschnitt / diese Abschrift wird für ein unter Punkt (6) von der Gerichtsbarkeit bzw. der Klagegegnerin / den Beklagten schon mehrfach geforderten ergänzenden Gutachten nicht nur bei dem im LSG RLP anhängigen Beschwerdeverfahren [Aktenzeichen < L 3 AS 55/23 >] und einer so verpflichtend den staatlichen Stellen der BRD überantworteten "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", und somit eigentlicher Inhalt und Umfang des betreffenden bereits beim LSG RLP anhängigen Beschwerdeverfahren, sondern gerade auch in diesem "Rechtsstreit / Verfahren" zur Klärung zwingend erforderlich benötigt.

(6) dass der Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagte (pp) vom Gericht in direktem Zusammenhang mit (1) + (2) + (3) + (4) + (5)





verpflichtet wird das für die gesamten Verfahren beim Sozialgericht in Speyer so 'Streit entscheidende', und bereits mehrfach beim Jobcenter und Sozialamt in Kusel und ebenso dem Gericht [LSG + SG] beantragte, privat durch den Kläger (pp) in Auftrag zu gebende ergänzende und vergleichende Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution des Klägers zu bewilligen.

Und / oder wird hiermit beantragt, dass das Gericht ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragstellers zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' „Teilhabe pp“ im Rahmen der bestehenden Ermittlungspflicht und des "rechtlichen Gehör" in Auftrag gibt !

Bei der Kostenübernahme steht Ihnen die Beklagte, in dem Sinne das 'Jobcenter Landkreis Kusel', sicherlich gerne hilfreich zur Verfügung !

Dieses von der Gerichtsbarkeit bzw. der Klagegegnerin / den Beklagten vorab schon mehrfach geforderte ergänzende / vergleichende Gutachten wird nicht nur im Rahmen des bereits beim LSG RLP anhängigen Beschwerdeverfahren mit dem Aktenzeichen < L 3 AS 55/23 > und einer so verpflichtend den staatlichen Stellen der BRD überantworteten "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", und somit eigentlicher Inhalt und Umfang des betreffenden bereits beim LSG RLP anhängigen Beschwerdeverfahren, benötigt. Sondern wird gerade auch in diesem "Rechtsstreit / Verfahren" zwingend erforderlich für die damit verbundene (umfassende) den strittigen Sachverhalt "Querulanz" – und insbesondere die Streitpunkte (3) + (4) – klärende Ermittlungstätigkeit des hierbei zuständigen Gericht beansprucht.

(7) dass der Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagte (pp) in direktem Zusammenhang mit (1) + (2) + (3) + (4) + (5) + (6) vom Gericht verpflichtet wird nach Prüfung der (eigentlich) strittigen hierbei für den Antragsteller (pp) [~ Individualkläger ~] wesentlichen Streitpunkte "Teilhabe pp" und eben auch dieser "Querulanz"; i.d.S. Rechtsmissbrauch und Verfahrensverschleppung und ebenso etc. pp, durch den dabei ursächlich Verantwortlichen, also den in Vertretung für den Landkreis Kusel agierenden Justiziar Herr Ass. Peter Simon, tätig in Vertretung für die so schon benannten Beklagten / Beschwerdegegner; die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.01.2021 [Etc. usw. incl. nunmehr kausal resultierender und durch Inflation pp gestiegener Folgekosten und ca. noch 1,8 Jahre im Leistungsbezug !], und auch die seit Monaten ohne Angabe von so zulässigen Gründen geradezu schmerzhaft vermisste Kürzung der lfd. Leistungen, in vollem Umfang zu bewilligen und dann umgehend zu Gunsten der Bankverbindung des Klägers anzuweisen.

In dem Zusammenhang wird auch beantragt; dass die so nicht korrekte Handhabung u.A. bei der Antragstellung "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", in Folge der Untätigkeitsklage beim SG Speyer und Beschwerde / Klage beim LSG RLP – und den zahlreichen Beschlüssen nebst massenhaft Arbeitsaufwand für Gericht und Kläger (pp) und unnötigen





Schreiben hin und her – insbesondere wegen des dem Anschein nach auf Grund der irrtümlicher Annahme "wahnhafter Querulanz" von Herr Richter Dr. Pauls bzw. vom SG Speyer so gehandhabten „Beschluss“ [Aktenzeichen < S 7 AS 707/21 >] bzw. auch die bereits anhängige "Beschwerde" beim LSG RLP [Aktenzeichen < 3 AS 55/23 >], alleinig resultierend aus der anzunehmend arglistigen Täuschung durch den Beklagten – verbunden mit einer erheblichen Schädigung des Antragsteller (pp) – bei der Entscheidung und einer sachgemäßen und umfassenden Prüfung der Streitpunkte (1) – (7) vom Gericht in seiner Ermittlungspflicht und der abschließenden Entscheidungsfindung – wie bereits angegeben "im Namen und zum Wohl des Volkes" – im Speziellen bei dem Streitpunkt "Querulanz" wegen den gerechtfertigten zivilrechtlichen Ansprüchen des Kläger (pp) und etwaiger strafrechtlicher Konsequenzen wegen diesem Rechtsmissbrauch und der Missachtung des Recht von dem / der Beklagten als juristisch geschulter Personen vom Gericht dabei ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird.

(8) dass das Gericht in direktem Zusammenhang mit (1) + (2) + (3) + (4) + (5) + (6) + (7) dem Antragsteller (pp) [~ Individualkläger ~] umfassende Prozess - und Verfahrenskostenhilfe; sowie die mit der Erstellung eines Gutachten verbundenen Ausgaben und ebenso Reisekosten bei einem mündlichen Verhandlungstermin, unter Berücksichtigung eines bei der Gerichtsbarkeit dann noch ergänzend gestellten Antrag betreffend einer Anwesenheit von Kläger und Beklagtem vor der Urteils - bzw. Beschlussfindung des hierbei zuständigen Gericht zwecks außergerichtlichen und gütlichen Einigung der dabei Beteiligten, in Form von Kostenerstattung (vorab), gegebenenfalls auch zahlbar durch die Beklagte/n (pp), bewilligt. Ohne Frage – dieser Sachverhalt ist bei objektiver Wertung und Bewertung der Aktenlage und erwiesener Tatsachen [= Begründung und Argumentation =] durch das Gericht unstrittig – ist schließlich erst durch eine anzunehmend grob fahrlässige und den Kläger (pp) schädigende 'Amtstätigkeit' des/r Beklagten (pp) die Situation 'Bedürftigkeit', und alleinig somit eine dann notwendige Inanspruchnahme von einer " umfassenden Prozess - und Verfahrenskostenhilfe " bei dem Kläger (pp) entstanden. In dem Sinne, den hierbei geltenden rechtlichen Normen des Grundgesetz folgend, muss eine so benannte "Waffengleichheit" – u.A. die Prinzipien des 'Gleichheitsgrundsatz' während – neben den hierbei geltenden staatlichen Regularien bei der Bewilligung dieses PKH-Antrag dann ebenso ergänzend auf Kosten des / der Beklagten (pp) ~ in Form einer hierbei umfassenden Leistungsgewährung ~ eine angemessene Rechtsvertretung gewährleistet sein. Ein entsprechender Antrag auf Bewilligung dieser Leistung zur Gewährleistung eines 'sozio-kulturellen Existenzminimum' wird bei den in Vertretung für die oben benannten Beklagten / Beschwerdegegner tätigem 'Jobcenter Landkreis Kusel' und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' noch vom Kläger (pp)





gestellt werden. Das Gericht möge gesondert dazu - bitte - dem Kläger und dem/n Beklagten zum Sachverhalt vorab Nachricht und Kenntnis geben.

(9) dass das Gericht in direktem Zusammenhang mit (1) – (4) ebenso anderen dabei anspruchsberechtigten Beschwerdeführern / Klägern - ebenso diesen unbeschreiblich weiblichen Innen - [~ Kollektivkläger*innen ~] gesondert umfassende Prozess - und Verfahrenskostenhilfe, gegebenenfalls auch zahlbar durch die Beklagte/n (pp), bewilligt.

- - - - -
- - - - -

: BEGRÜNDUNG / ARGUMENTATION / RECHTFERTIGUNG :

- - - - -
- - - - -

: HINWEIS BEGRÜNDUNG :

- - - - -
- - - - -

Die später noch nachzureichende ' umfassende ' Begründung des strittigen Sachverhalt dieser Beschwerde / Klage in diesem Rechtsstreit / Verfahren erfolgt nach Rücksprache mit dem noch zu benennenden Rechtsbeistand dem Umfang und Inhalt dieser vorab eingereichten 'Begründung' entsprechend. Auch – wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach schon im vergangenen Schriftverkehr so mitgeteilt – erscheint eine Handhabung im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden PR ~ Öffentlichkeitsarbeit zwingend erforderlich !

- - - - -
- - - - -

In dem Zusammenhang weise ich die Gerichtsbarkeit auch auf die vom Kläger insoweit für eine umfassende Klärung und argumentative Beweisführung als ausreichend erachteten Ausführungen in [ANLAGE 02 \[12 Seiten \]](#) hin, welche dem [Schreiben mit Datum vom 06.06.2023 \[1 Seite \]](#) beigefügt wurden. Die Ausführungen in dem zuletzt benannten Schreiben sind völlig ausreichend als Begründung und Rechtfertigung !

Wenn das Gericht mir noch abschließend eine Bemerkung gestatten mag ? + !
Matt !

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_umfang_anlage_01.pdf :

PRINT + SHAREWARE

